periodischen Verzeichnisse; die Schreiber (commis-expéditionnaires) machen die Abschriften von den Briefen, Denkschriften und Entscheidungen; die Archivare bewahren alle Register, Urkunden und übrige Papiere der Verwaltung; die im Archive zu beobachtende Ordnung ist ihre Sache; sie ertheilen Auszüge, Ausfertigungen oder Abschriften von den darin hinterlegten Papieren.

8) Register der Verwaltungen. Man unterscheidet siebenerley Arten von Register, welche unter folgenden Nahmen bekannt sind: 1. Registres d'ordre, 2. registres des minutes, 3. registres répertoires, 4. registres des actes; 5. registres journaux, 6. registres sommiers, 7. registres particuliers.

In die registres d'ordre (Ordnungsregister) werden alle Begehren eingeschrieben, sie mögen durch Bittschriften oder durch officielle Briefe geschehen; sie müssen 5 Columnen enthalten; in der 1ten werden die Nummern, wie sie in der Ordnung auf einander folgen, in der 2ten der Tag, Monat und Jahr des Begehrens, in der 3ten der Gegenstand desselben, summarisch ausgedrückt, und in der 4ten die Nummern, mit denen die Urschrift der Antwort oder Entscheidung bezeichnet sind.

Die registres des minutes (Urschriftenregister) bestehen aus den Urschriften selbst. Alle Urschriften eines Büreau müssen auf gleichförmiges Papier geschrieben werden. Jede Urschrift, sie sey ein Brief oder eine Entscheidung, muß im Anfange ihr Datum und ihre Nummer, und am Ende die Nummer des registre d'ordre enthalten, damit die Anfragen, Antworten und Entscheidungen sich einander nachweisen. Diese Urschriften läßt man alle Monate, Viertel oder halbe Jahre oder auch jedes Jahr zusammenbinden, und verfertigt daraus ein Register. Die Führung der registres d'ordre oder de minutes gewährt den Vortheil, daß man jeden Augenblick die Arbeiten der Büreaux, die Zahl der angekommenen, abgefertigten und noch zu erledigenden Sachen übersehen kann.

Die registres répertoires sind bestimmt, um die Nachsuchungen in den Büreaux zu erleichtern; sie enthalten in drey Columnen die Nahmen der Beamten oder Privat-Personen, die eine Anfrage gemacht haben, in alphabetischer Ordnung, einige Worte, um den Gegenstand der Anfrage zu bezeichnen und die Nummern des registre d'ordre; wenn also jemand auf ein eingereichtes Begehren die Antwort wissen will, so schlägt man im Repertorium den Nahmen des Bittstellers nach; man findet darin den Gegenstand seiner Bitte und die Nummer des registre d'ordre, welches die Nummern der deßhalb gepflogenen Correspondenz nachweiset; sucht man nun in dem registre de minutes die im registre d'ordre angezeigte letzte Nummer der auf die Sache sich beziehenden Correspondenz, so erfährt man sogleich den gegenwärtigen Zustand derselben.

Durch die Führung dieser drey Register können die Arbeiten der Büreaux leicht, sicher und geschwind controlirt werden.

In die registres des actes (Urkundenregister) werden alle Urkunden eingeschrieben, in denen dritte Personen eine Verbindlichkeit übernehmen, als Bürgschaften, Erklärungen, schriftliche Anerbiethen ꝛc. Von diesen Urkunden sind gleichwohl jene auszunehmen, deren Urschriften wegen Erfüllung der Einregistrirungs-Formalität auf fliegende Blätter geschrieben werden müssen. Diese Register haben keine besondere Form; sie besteht ganz in den eingetragenen Urkunden, welche im Anfange ihr Datum enthalten, und sowohl von den Personen, die sich zu etwas verbinden, als auch von den Verwaltern unterzeichnet werden müssen.

In den registres journaux (Journalen) geschieht alle Tage Meldung von den Verwaltungs-Operationen, die an dem Tage geschehen sind; sie theilen sich in zwey Columnen, Einer engen, in welche das Datum, und Einer breiten, in welche die täglichen Operationen eingetragen werden. Diese Register sind nur für nicht ausgedehnte Verwaltungen, als z. B. für die Land-Mairien anwendbar, die keine Büreaux haben, und

wo die Verwalter, die allein sind, nicht die Register führen können, die bey einer organisirten Verwaltung bestehen. Die Journale dienen ihnen, um ihren Verwaltungshandlungen ein gewisses Datum zu ertheilen, sich selbst und nöthigen Falls der Oberbehörde von ihrer Geschäftsführung Rechenschaft zu geben.

Die registres sommiers (Hauptbücher) stellen den Vermögenszustand der öffentlichen Anstalten dar, und zerfallen in zwey Theile; der erste enthält die Einkünfte, und der zweyte die jährlichen bestimmten Lasten; die laufenden Ausgaben gehören nicht in die Hauptbücher. Die Columnen für die Einkünfte müssen enthalten, die Gattung des unbeweglichen Gutes, seinen Umfang, die Gemeinde, den Bezirk und das Departement, wo es liegt, die Nahmen der Pächter oder Miether, das Datum der Pacht- oder Miethverträge, die Dauer derselben, den Pachtpreis, die Zahlungstermine; die Gattung und den Betrag der Renten, die Nahmen der Schuldner, ihr Wohnort mit Bezeichnung des Bezirks und Departements, die Zahlungsepochen; eine Analyse der auf die unbeweglichen Güter und Renten sich beziehenden Urkunden mit Bezeichnung der Notare, bey denen sie gefertiget, oder der Gerichte, von denen sie erlassen worden sind. Die Columnen für die Lasten müssen enthalten die Natur, den Betrag derselben, die Nahmen der Gläubiger und die nehmlichen Angaben wie bey den Einkünften. — Ein oder mehrere Blätter müssen für jeden Gegenstand der Einkünfte und der Lasten bestimmt werden, damit sie für mehrere Jahre dienen können.

Die Verwalter der Spitäler, der Wohlthätigkeits-Büreaux und der Kirchenfabriken müssen besonders darauf wachen, daß diese Hauptbücher richtig geführt werden.

Registres particuliers (besondere Register) werden für jeden Gegenstand geführt, der ein solches Interesse darbiethet, daß es nützlich ist, ihn jedesmahl genau übersehen zu können, z. B. für die Berathschlagungen der Municipal-Räthe, für die Lieferungen der Lebensmittel und Fuhrwerke an Soldaten,

Gefangene, für die Marktpreise, für die Einschreibung der Gesetz-Bülletins, für die der Einregistrirung unterworfenen Urkunden, für die unter die Aufsicht der Polizey gesetzten Individuen ꝛc. — Besondere Register sind vorzüglich für jeden Gegenstand der Einnahme und Ausgabe und für das Rechnungswesen nothwendig. Es ist überhaupt nützlich, wenn die Verwaltungen das Resultat ihrer verschiedenen Operationen in besondere Register eintragen lassen; dadurch werden sie in den Stand gesetzt, über ihre Gehülfen die nöthige Aufsicht zu führen, den Oberbehörden Rechenschaft von ihren Amtsverrichtungen abzustatten und Verbesserungsvorschläge zu machen.
